

## Informationen zur Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- Sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- Die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- Kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie:

- An- und Auskleiden
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung und Kontaktaufnahme

dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- mittleren Grades 593 Franken
- schweren Grades 948 Franken

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause.

Falls während dem Aufenthalt im Alterszentrum im Geeren die Hilflosigkeit ununterbrochen während einem Jahr gedauert hat und die Voraussetzungen zur Erwirkung oder Erhöhung der Hilflosenentschädigung aus unserer Sicht erfüllt sind, werden wir Sie mit einem Schreiben darauf aufmerksam machen.

Wenn Sie eine Hilflosenentschädigung erhalten, wird Ihnen diese persönlich ausbezahlt, auch wenn Sie im Pflegeheim leben. Die Hilflosenentschädigung gehört den Bewohnern und wird vom Alterszentrum im Geeren nicht in Rechnung gestellt.

Falls für die Zeit vor dem Heimeintritt rückwirkend Hilflosenentschädigung eingefordert werden soll, sind dafür die Angehörigen verantwortlich.